

## Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

---

---

### Überstundenvergütung

**Die Duldung von Überstunden bedeutet, dass der Arbeitgeber in Kenntnis einer Überstundenleistung diese hinnimmt und keine Vorkehrungen trifft, die Leistung von Überstunden zu unterbinden, er also nicht gegen die Leistung von Überstunden einschreitet, sie vielmehr weiterhin entgegennimmt (vgl. BAG vom 10.04.2013, 5 AZR 122/12).**

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern 2. Kammer, Urteil vom 22.01.2014, 2 Sa 180/13

§ 611 BGB

### Tenor

**I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stralsund vom 21.05.2013 - 2 Ca 78/12 – wie folgt abgeändert:**

**1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.525,00 EUR nebst Zinsen hieraus p. a. in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.02.2012 zu zahlen.**

**2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.**

**II. Die Revision wird nicht zugelassen.**

### Tatbestand

- 1 Die Klägerin war vom 15.11.2010 bis 29.01.2012 bei der Beklagten als Altenpflegerin beschäftigt. Das monatliche Bruttoentgelt betrug 1.300,00 EUR bei einer monatlichen Arbeitszeit von 130 Stunden.
- 2 Erstinstanzlich haben die Parteien unter anderem um Urlaubsabgeltung, Kosten für die private Nutzung eines Dienstwagens und Überstundenvergütung gestritten. Im Berufungsrechtszug ist nur noch die Überstundenvergütung im Streit.
- 3 Hinsichtlich des erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien zu den Überstunden wird auf den Tatbestand des Urteils des Arbeitsgerichts Stralsund vom 21.05.2013 – 2 Ca 78/12 – Bezug genommen.
- 4 In den Entscheidungsgründen hat das Gericht ausgeführt, die Klägerin habe ihre Darlegungslast nicht erfüllt. Sie hätte darlegen müssen, an welchen Tagen sie welche Tätigkeit auf wessen Weisung und wessen Billigung über die vertragliche Arbeitszeit hinaus ausgeübt habe und dieses unter Beweis stellen. Darüber hinaus sei das Vorbringen der Klägerin in einigen Punkten nicht nachvollziehbar.
- 5 Gegen dieses Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Sie reduziert ihren Anspruch im Hinblick auf die Beanstandungen des Arbeitsgerichts auf insgesamt 202,5 Überstunden, von denen 50 bezahlt worden seien, so dass noch 152,5 Stunden auszugleichen seien.
- 6 Sie habe im Einzelnen dargelegt, an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten

sie über die übliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet habe. Sie habe täglich Touren zu absolvieren gehabt, auf denen sie Hausbesuche ausgeführt habe. Die Arbeitsstunden würden sich aus den Dienstplänen und Tourenplänen, die der Beklagten vorlägen, ergeben. Die erstinstanzlich vernommene Zeugin H. habe bestätigt, dass Überstunden, die aus den Tourenplänen zu erkennen gewesen seien, wöchentlich abgerechnet und in die Dienstpläne übernommen worden seien. Es sei der Beklagten daher jederzeit möglich, exakt zu prüfen, inwieweit die behaupteten Überstunden tatsächlich geleistet worden seien.

7 Die Klägerin beantragt,

8 die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 1.525,00 EUR  
nebst Zinsen hierauf p. a. in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem 11.02.2012 zu zahlen.

9 Die Beklagte beantragt,

10 die Berufung zurückzuweisen.

11 Sie tritt der erstinstanzlichen Entscheidung bei. Sie bestreite, dass Überstunden  
geleistet bzw. von ihr angeordnet seien. Auch werde von ihr bestritten, dass die  
Klägerin keine Pausen gemacht habe. Es sei zudem nicht vorgetragen worden,  
wer auf welche Weise wie viele Überstunden angeordnet habe.

12 Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die vorbereitenden  
Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

13 Die zulässige Berufung ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf  
Überstundenvergütung.

14 Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts hat die Klägerin ausreichend  
dargelegt, dass sie in der Zeit von November 2010 bis November 2011  
insgesamt 202,5 zu vergütende Überstunden geleistet hat. Sie hat für die  
fraglichen Monate eine Aufstellung eingereicht (vgl. Anlage K3 zur Klageschrift),  
aus der sich die von ihr behauptete tägliche Arbeitszeit für die einzelnen Tage  
und eine entsprechende Saldierung auf den Monat bezogen ergibt. Mehr kann die  
Klägerin zur Erfüllung ihrer Darlegungslast hinsichtlich der bloßen Leistung von  
Überstunden nicht zu tun.

15 Diese Überstunden sind auch als unstreitig anzusehen, da das Bestreiten der  
Beklagten mit Nichtwissen unerheblich ist. Die Beklagte muss – schon, um zu  
einer ordnungsgemäßen Abrechnung ihrer Leistungen gegenüber den  
Krankenkassen in der Lage zu sein – über Aufzeichnungen verfügen, aus denen  
sich ergibt, welche Arbeitszeiten die Klägerin tatsächlich bei ihren Hausbesuchen  
zugunsten der Patienten aufgeführt hat. Auch verfügt sie unstreitig über  
Tourenpläne, aus denen sich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit ergibt.

16 Bei dieser Sachlage hätte die Beklagte zu dem substantiierten Vortrag der  
Klägerin unschwer erwidern können und müssen, warum die behaupteten Zeiten  
unrichtig sind bzw. die Klägerin trotz ihres entgegenstehenden Vorbringens in  
der Lage gewesen sein muss, die Pausenzeiten einzuhalten. Hierzu konnte sie in  
der mündlichen Verhandlung auch durch ihren instruierten Vertreter nichts  
erklären.

- 17 Die Überstunden sind von der Beklagten auch geduldet worden. Die Duldung von Überstunden bedeutet, dass der Arbeitgeber in Kenntnis einer Überstundenleistung diese hinnimmt und keine Vorkehrungen trifft, die Leistung von Überstunden fürderhin zu unterbinden, er nicht gegen die Leistung von Überstunden einschreitet, sie vielmehr weiterhin entgegennimmt (vgl. BAG vom 10.04.2013, 5 AZR 122/12, unter II 2 d), Rn. 21). Angesichts der vorherigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Beklagte von den geleisteten Überstunden spätestens zum Ende des jeweiligen Monats Kenntnis gehabt hat. Eine Darlegung, welche Maßnahmen die Beklagte zur Unterbindung der von ihr nicht gewollten Überstunden ergriffen hat, ist nicht ersichtlich. Somit ist von einer Duldung auszugehen.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.
- 19 Zur Zulassung der Revision gemäß § 72 Abs. 2 ArbGG besteht kein Anlass.